

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2015

Nr. 2015/875

Günsberg: Genehmigung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Günsberg reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Vorprojekt Nutzungsplan - Teil Nord, Situation 1:1'000
 - Vorprojekt Nutzungsplan - Teil Süd, Situation 1:1'000
 - Vorprojekt Übersichtsplan Massnahmen, Situation 1:5'000
 - Vorprojekt Bericht - Sanierung und Unterhalt des Entwässerungsnetzes
 - Vorprojekt Bericht - Leitungsnetz und Sonderbauwerke
 - Vorprojekt Bericht - Fremdwasser, Versickerung, [...], Störfälle
 - Vorprojekt Bericht - Entwässerungskonzept
 - Vorprojekt Tabellen und Hydraulische Berechnung.
- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde dem Gesuch ein Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Günsberg vom 26. Januar 2015 beigelegt.
- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Schreiben vom 7. September 1966 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Günsberg, den mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3705 vom 12. November 1992 genehmigten Kanalisationsanschluss Glutzenberg, das mit RRB Nr. 1146 vom 2. Juni 1998 genehmigte Teil-GKP Neubau Fiechtlerstrasse, die mit RRB Nr. 2359 vom 19. September 1995 genehmigte Ergänzung zum GKP zur Abwassersanierung „Bann“ sowie das mit RRB Nr. 2795 vom 25. November 1997 genehmigte Teil-GKP Geracker ersetzen.
- 1.4 Günsberg ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Unterer Leberberg (ZAUL). Das Abwasser von Günsberg wird in den regionalen Sammelkanal des ZAUL eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Flumenthal.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Absatz 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).
- 2.1.2 Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 10. November 2014 bis zum 9. Dezember 2014 durchgeführt. Einsprachen liegen keine vor. Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 26. Januar 2015 den GEP.
- 2.1.3 Am 26. März 2015 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Der GEP Günsberg ist vom Amt für Umwelt geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.3 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.4 Verhältnis zur regionalen Planung
- 2.4.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (vgl. § 30 Absatz 3 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall, VWBA; BGS 712.16), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.
- 2.4.2 Beim ZAUL wurde der VGEP abgeschlossen. Die Planungsgrundlagen aus den Gemeinden wurden berücksichtigt. Durch das Bau- und Justizdepartement wurde der VGEP mit Schreiben vom 12. März 2012 zur Kenntnis genommen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Günsberg, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen dem kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.
- 3.3 Alle Projekte für Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen, Sonderbauwerke und Kleinkläranlagen sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, mit Schreiben vom 7. September 1966 genehmigte GKP von Günsberg, der mit RRB Nr. 3705 vom 12. November 1992 genehmigte Kanalisationsanschluss Glutzenberg, das mit RRB Nr. 1146 vom 2. Juni 1998 genehmigte Teil-GKP Neubau Fiechtlerstrasse, die mit RRB Nr. 2359 vom 19. September 1995 genehmigte Ergänzung zum GKP zur Abwassersanierung „Bann“, das mit RRB Nr. 2795 vom 25. November 1997 genehmigte Teil-GKP Geracker sowie die Abwasserentsorgung von Günsberg betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Günsberg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3,
4524 Günsberg**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'000.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 4'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Gemeinden

Zweckverband Abwasserregion Unterer Leberberg, Max Flückiger, Kirchgasse 5, Postfach 117,
4534 Flumenthal

Einwohnergemeinde Günsberg, Bauverwaltung, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

WAM-Ingenieure, Nadia Löw, Florastrasse 2, 4502 Solothurn, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, Patrick Fischer, 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungsweisen, Günsberg: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan [GEP].“)